



HVBG

HVBG-Info 33/1989 vom 21.12.1989, S. 2694 - 2704, DOK 376.6/017

Keine Anerkennung einer perimembranösen Glomerulonephritis (Nierenerkrankung) als BK bei einem Spritzlackierer - Urteil des Bayerischen LSG vom 14.02.1989 - L 3 U 125/87 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 29.08.1989 - 2 BU 92/89

Keine Anerkennung einer perimembranösen Glomerulonephritis (Nierenerkrankung) als Berufskrankheit (§ 551 Abs. 1 und 2 RVO) bei einem Spritzlackierer;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 14.02.1989 - L 3 U 125/87 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 29.08.1989 - 2 BU 92/89 -)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 14.02.1989 - L 3 U 125/87 - die bei einem Spritzlackierer bestehende Glomerulonephritis weder als Berufskrankheit (§ 551 Abs. 1 RVO) Nrn. 1302/1303 der Anlage 1 zur BKVO noch im Sinne des § 551 Abs. 2 RVO anerkannt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 29.08.1989 - 2 BU 92/89 - als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 29.08.1989 - 2 BU 92/89 -: Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache:

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den schädigenden Einwirkungen einer chronischen Kohlenwasserstoff-Exposition am Arbeitsplatz und dem Entstehen einer Glomerulonephritis bei einem Spritzlackierer.